

Landgericht Frankfurt am Main  
6. Zivilkammer  
Aktenzeichen:  
2-06 O 626/23

Verbraucherzentrale

Bundesverband

19. Dez. 2024

EINGEGANGEN



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundeseverbands der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V., vertr. d. d. Vorständin, Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Postbank - eine Niederlassung der Deutsche Bank AG vertr. d. d. Vorstand d. deutschen  
Bank, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am  
Landgericht , die Richterin am Landgericht und die Richterin am  
Landgericht auf die mündliche Verhandlung vom 13.11.2024 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger macht Unterlassungs- und Aufwendungsersatzansprüche geltend, die er auf das UWG sowie das UKlaG stützt.

Der Kläger ist der Dachverband der 16 Verbraucherzentralen der Länder und 29 weiterer verbraucherpolitischer Verbände in Deutschland. Er wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) institutionell gefördert und verfolgt gemäß § 2 Abs. 1 seiner Satzung unter anderem den Zweck, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, insbesondere indem er Verstöße gegen verbraucherschützende Vorschriften — insbesondere das Unterlassungsklagengesetz, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen — sowie verbraucherrelevante Datenschutzvorschriften, durch geeignete Maßnahmen sowohl national als auch international, unterbindet.

Nachdem es im Jahr 2023 bei der Beklagten gegenüber jeweils mindestens einem Verbraucher zu einer verzögerten Bearbeitung einer Kontokündigung, zu einem Einzug von Entgelten für das Zusenden des Finanzstatus trotz erfolgter Kündigung sowie zu einer Nichterreichbarkeit der Rufnummer für die Sperrung der Postbank Card und der SparCard gekommen war, mahnte der Kläger die Beklagte hinsichtlich der jeweiligen Sachverhalte fruchtlos ab.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meldung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Mitgliedern ihres Vorstands,

zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen

gegenüber Verbrauchern, bei denen es sich um Kunden der Postbank — eine Niederlassung der Deutsche Bank AG" handelt,

a) vom Zeitpunkt des Zugangs einer Kündigung eines Girokontovertrages, für dessen Kündigung keine Kündigungsfrist vereinbart wurde, bis zur Schließung des Kontos einen Zeitraum von mehr als drei Wochen verstreichen zu lassen, obwohl der Verbraucher in seiner Kündigung durch die Angabe eines Kündigungstermins zum Ausdruck gebracht hat, die Schließung des Kontos innerhalb einer Woche zu wünschen,

wenn dies geschieht, wie im Fall der Verbraucherin Kristin Sperl,

und/oder

b) nach Beendigung eines Girokontovertrages infolge kundenseitiger Kündigung noch Entgelte für die Zusendung des Finanzstatus vom Konto des Verbrauchers abzubuchen,

wie geschehen, wie in der K1 abgebildet,

und/oder

c) wie in der Anlage k2 abgebildet, im Internet, auf der Website unter der URL [www.postbank.de](http://www.postbank.de) für die Sperrung der Postbank Card und der SparCard eine Rufnummer anzugeben, mit der Verbraucher eine Bankkarte besonders schnell und unkompliziert telefonisch sperren lassen können sollen, wenn sie unter dieser Rufnummer über einen Zeitraum von mehreren Stunden nicht erreichbar ist,

wenn dies geschieht, wie im Fall der Verbraucher Magnus Rennert und Hermann Rath.

2. Die Beklagte zu verurteilen an den Kläger 260,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt die Zuständigkeit des Landgerichts soweit der Kläger Ansprüche aus dem UKlaG geltend macht.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist bereits unzulässig, soweit der Kläger seine Ansprüche auf das UKlaG stützt, da gemäß der Zuständigkeitsbestimmung des § 6 UKlaG hierfür die Oberlandesgerichte ausschließlich zuständig sind.

Das vorliegend die Gerichtsstände nach § 14 Abs. 1 UWG und § 6 Abs. 1 UKlaG konkurrieren, da der Kläger seine Ansprüche sowohl auf das UWG als auch auf das UKlaG stützt, führt nicht dazu, dass dem Kläger in analoger Anwendung des § 35 ZPO ein Wahlrecht zuzubilligen wäre.

Der Gesetzgeber hat mit § 6 UKlaG die Zuständigkeit der Landgerichte aufgehoben und die Oberlandesgerichte für ausschließlich zuständig erklärt. Nachdem der Gesetzgeber diese Entscheidung traf, obgleich eine Zuständigkeitskonkurrenz im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich angesprochen wurde (BTDrucksache 20/6878, S. 8 – Nr. 17), verbietet sich eine analoge Anwendung des § 35 ZPO bereits mangels planwidriger Regelungslücke.

Im Übrigen ist die Klage zulässig aber unbegründet.

Es fehlt bereits an der Schlüssigkeit der auf Unterlassen „geschäftlicher Handlungen“ gerichteten Klage. Eine „geschäftliche Handlung“ ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG „[...] jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens [...], bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt [...]“. Dabei setzt das Merkmal des „objektiven Zusammenhangs“ voraus, dass die Handlung bei

objektiver Betrachtung darauf gerichtet ist, durch Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer den Absatz oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen des eigenen oder eines fremden Unternehmens zu fördern (BGH, Urt. v. 10.01.2013 – I ZR 190/11, GRUR 2013, 945, juris Rn. 17).

Weder ist für die Kammer erkennbar, dass streitgegenständliche Maßnahmen als Mittel im Wettbewerb eingesetzt wurden, noch stellt sich eine verzögerte Kündigungsbearbeitung, ein Abbuchen der Entgelte für den Finanzstatus oder die Nichterreichbarkeit einer Kontosperrnummer als Handlung dar, die darauf gerichtet ist, eine geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers zu beeinflussen. In allen Fällen geht es schlicht darum, dass die Beklagte ihren vertraglichen Pflichten nicht vertragsgemäß nachkommt, was für sich allein genommen gerade nicht ausreicht, um einen Unlauterbarkeitsvorwurf zu begründen (Gloy/Loschelder/Danckwerts WettbR-HdB/Erdmann/Pommerening, 5. Aufl. 2019, § 31 Rn. 87b-87c, beck-online).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Vorsitzender Richter am Richter am Richter am Landgericht Richter am Landgericht  
Landgericht

Beglaubigt  
Frankfurt am Main, 19.12.2024

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Verkündet am 18.12.2024**

, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

T